

Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Sozialamtes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Kindergeld-, Wohngeldzahlungen, KFZ-Besitz);
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialamtes diese dem Sozialamt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Gelesen und anerkannt!

Ort und Datum

Unterschrift